

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 21

Helmstedt, den 16.05.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

97.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuß	189
98.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2002	190
99.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2002	192
100.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke	194
101.	Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Büddenstedt	195
102.	Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Grafhorst	196
103.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Velpke; hier: Bebauungsplan „An der Bahn“ im Ortsteil Velpke	197

Berichtigung zu Amtsblatt 20 vom 10.05.2002:

Unter der lfd. Nr. 93 ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Rábke für das Haushaltsjahr 2002 veröffentlicht worden (nicht der Gemeinde Rennau). Das Inhaltsverzeichnis ist zu berichtigen.

B. Nichtamtlicher Teil

97. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:
hier: Jugendhilfeausschuß

Am Donnerstag, dem 23.05.2002, findet um 14.30 Uhr im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 2. öffentlichen Sitzung am 07.03.2002
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Bericht über Jugendkriminalität im Landkreis Helmstedt
7. Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe;
hier: Finanzierung von Kindertagesstätten
8. Kreiszuwendungen für die Schaffung von Kindergartenplätzen;
hier: Erweiterungsvorhaben im Bereich der Samtgemeinde Velpke
9. Entscheidungen über Widersprüche in Jugendhilfeangelegenheiten;
hier: Statistik über die Entwicklung von Widersprüchen
10. Institutionelle Förderung von Maßnahmeträgern auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe;
hier: RAN-Stelle des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
11. Jugendhilfeplanung
- Sachstandsbericht -
12. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 08.05.2002

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

98.

Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Süpplingen für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 19.03.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2002 wird festgesetzt

a) im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.300.400 €
	in der Ausgabe auf	1.300.400 €
b) im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	354.000 €
	in der Ausgabe auf	354.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 114.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000 €.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 280 v.H.
2. Gewerbesteuer: nach dem Gewerbeertrag 300 v.H.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 500 €.

Süpplingen, den 19.03.2002

gez. Schulze
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO in Verbindung mit~~
~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ist / sind durch den Landkreis
Helmstedt am 07.05.02 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht liegen nach § 86 (2) Satz 3 NGO vom 21.05.02
bis 24.05.02 und vom 27.05.02 bis 29.05.02
zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung öffentlich aus.

Süplingen, den 08.05.02

gez. Klisch

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Rennau
für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 04. März 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	328.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	522.200,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	173.400,-- €
	- in der Ausgabe auf	173.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 53.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A)

318 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B)

308 v. H.

2. Gewerbesteuer

311 v. H.

Rennau, den 06.03.2002

gez. J. Minkley

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt

am 13.05.2002 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.05.2002 bis 24.05.2002

und vom 27.05.2002 bis 31.05.2002

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer 5, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Gemeinde Rennau gem. § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Rennau, den 14.05.2002

gez. Nitsche

Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

Bekanntmachung der

4. SATZUNG

zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke

Aufgrund der §§ 6, 71 Abs.2 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 5. März 2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

ARTIKEL I

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Velpke vom 22.02.1983 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 18.07.1983, Nr. 25, lfd. Nr. 141), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts der Samtgemeinde Velpke vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 122) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

ALLGEMEINE/R VERTRETER/-IN DER/DES SAMTGEMEINDEDIREKTORS/-IN

Die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter der Samtgemeindedirektorin/des Samtgemeindedirektors wird gem. § 81 Abs. 2 NGO in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

2. Der bisherige § 9a wird § 9 b.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Velpke, den 5. März 2002

gez. Janczyk

Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting

Samtgemeindedirektor

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 74 Abs. 1 NGO.

Helmstedt, den 14.05.2002

Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

gez. Jünemann

Kreisamtmann

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

101.

Bekanntmachung der
**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten
der Gemeinde Büddenstedt**

Auf Grund der §§ 5a und 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 05. 06. 2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25. April 2002 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 3 Satz 1, § 4 Absatz 2, Satz 1 und im § 5 Satz 1 und 3 der Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten der Gemeinde Büddenstedt wird jeweils der Begriff „der Gemeindedirektor“ durch „der / die Bürgermeister(in)“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Büddenstedt, den 25. April 2002

Gemeinde Büddenstedt

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bode

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens
der Gemeinde Grafhorst**

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 28.02.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens vom 03.07.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 20.07.1995, Nr. 33, lfd. Nr. 123), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Ortsrechts bezüglich der Einführung des EURO vom 21.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 05.07.2001, Nr. 26, lfd. Nr. 121) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen monatlich bei einem Einkommen von

				<u>ab 01.08.2002</u>	<u>ab 01.08.2003</u>
1.	bis 1.000 €			29,00 €	33,00 €
2.	1.000,01 €	bis	1.500,00 €	43,00 €	49,00 €
3.	1.500,01 €	bis	2.000,00 €	57,00 €	65,00 €
4.	2.000,01 €	bis	2.500,00 €	71,00 €	82,00 €
5.	2.500,01 €	bis	3.000,00 €	86,00 €	98,00 €
6.	3.000,01 €	bis	3.500,00 €	100,00 €	114,00 €
7.	über 3.500,00 €			114,00 €	131,00 €

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Grafhorst, den 28. Februar 2002

gez. Wenzel
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 21 vom 16.05.2002

103.

Bekanntmachung der
Bauleitplanung der Gemeinde Velpke
hier: Bebauungsplan "An der Bahn" im Ortsteil Velpke

Der Rat der Gemeinde Velpke hat am 14.06.2001 den Bebauungsplan „An der Bahn“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Velpke -Bauamt-, Zimmer 11, Grafhorster Str. 6, 38458 Velpke, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Velpke geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Velpke bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplans eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

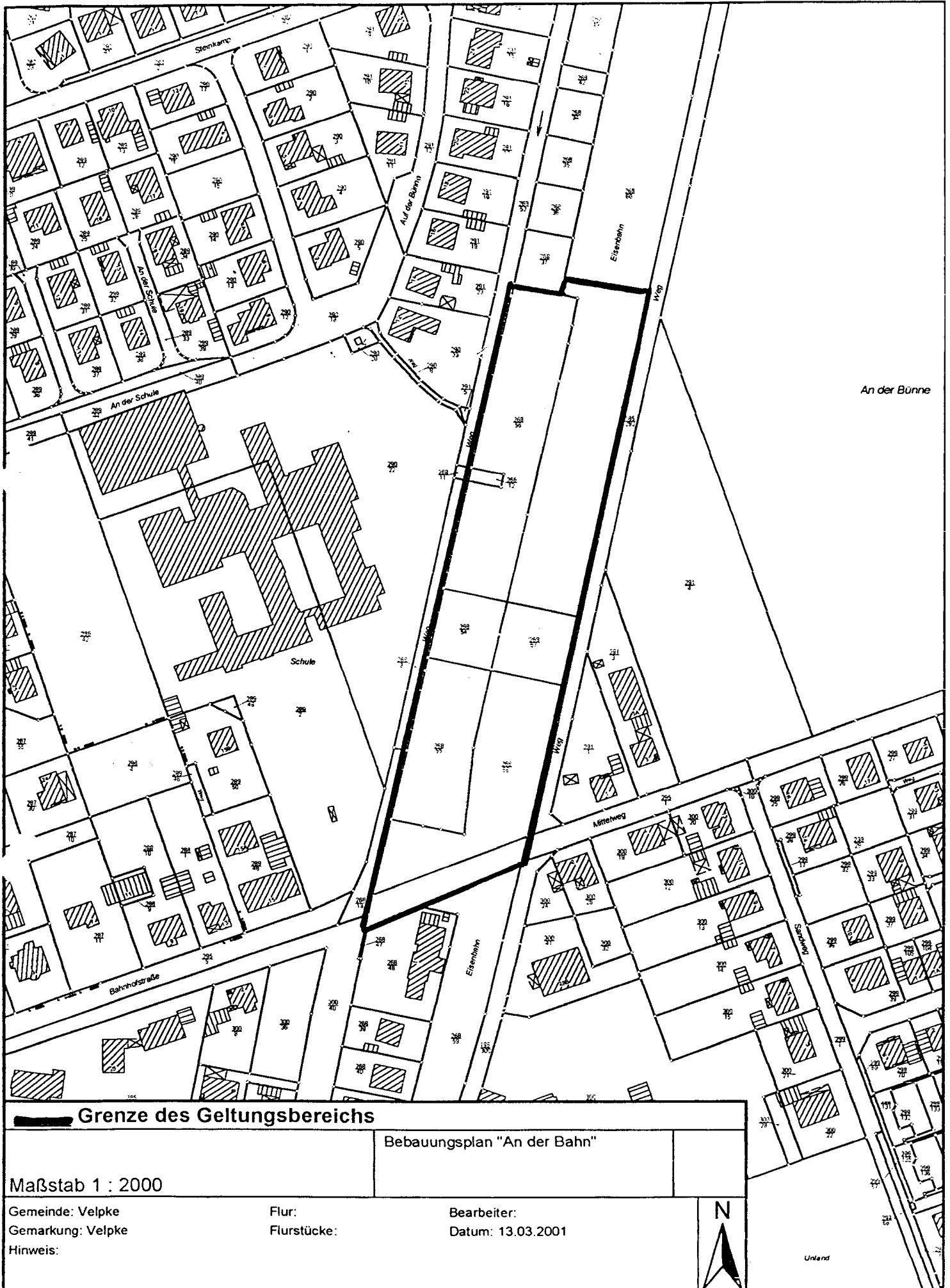
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte schwarz umrandet.

Velpke, den 06.05.2002

Der Gemeindedirektor
In Vertretung

gez. Junker

Stellv. Gemeindedirektor



Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian